



	gegenüber bisher EUR		erhöht um EUR		vermindert um EUR		nunmehr auf EUR	
	2018	2019	2018	2019	2018	2019	2018	2019
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.855.900	2.764.900	0	0	0	0	2.855.900	2.764.900
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.722.000	2.676.000	0	148.000	0	0	2.722.000	2.824.000
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	133.900	88.900	0	-148.000	0	0	133.900	-59.100
d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit)	133.900	88.900	0	-148.000	0	0	133.900	-59.100

festgesetzt.

### § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird unverändert nicht veranschlagt.

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird unverändert nicht veranschlagt.

### § 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit werden unverändert nicht beansprucht.

### § 5 Eigenkapital

	bisher EUR	nunmehr EUR
Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	201.379	201.379
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	201.379	201.379
und zum 31.12. des Haushaltjahres 2018	201.379	201.379
sowie zum 31.12. des Haushaltjahres 2019	201.379	201.379

**§ 6 Regelungen zur Haushaltsbewirtschaftung**

## 1. Wertgrenzen

- 1.1. Die Überschreitung der Wertgrenze von 10 % aller Aufwendungen und Auszahlungen hinsichtlich nicht veranschlagter oder zusätzlicher Aufwendungen oder Auszahlungen – unabhängig vom Ausgleich des Haushaltes – gilt als erheblich im Sinne des § 48 Abs.2 Nr.3 KV M-V.
- 1.2. Als erheblich im Sinne des § 48 Abs.2 Nr.1 KV M-V gilt die Entstehung eines Fehlbetrages im Ergebnishaushalt über einem Betrag von 3% der Gesamtaufwendungen oder die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Fehlbetrages um mehr als 100.000,00 Euro.
- 1.3. Als erheblich sowie wesentlich im Sinne von § 48 Abs.2 Nr.2 KV M-V, nämlich der Deckung der planmäßigen Tilgungsleistungen für Investitionskredite, gilt die Entstehung einer Deckungslücke von mehr als 100.000,00 Euro oder die Erhöhung einer bestehenden Deckungslücke um mehr als 100.000,00 Euro.
- 1.4. Als geringfügig und unabweisbar im Sinne des § 48 Abs.3 Nr.1 KV M-V sind Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen anzusehen, die im Einzelfall einen Betrag von 100.000,00 EUR und in ihrer Gesamtheit 500.000,00 Euro nicht überschreiten.
- 1.5. Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit ab einer Wertgrenze von 10.000,00 Euro sind einzeln darzustellen (entspr. § 4 Abs.12 und Abs.13 GemHVO-Doppik)

Parchim, den

19.03.2019



Bürgermeister

**Hinweis**

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 und 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Diese Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile, die Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde (Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim) ist erfolgt. Die Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 01.04.2019 bis 09.04.2019 im Rathaus, Schuhmarkt 1, Zimmer 207, zu den allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten und aufgrund dieser Kommunalverfassung erlassen worden sind, ist nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung unbeachtlich, wenn der Verstoß nicht innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Parchim geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige- Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern).